

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

"Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam" vom 14. Februar 2002

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

„Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“

Vom 14. Februar 2002

Der Senat der Universität Potsdam hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2002 gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. S. 156), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), die nachfolgenden Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als Satzungsregelung erlassen. Der Beschluss des Senats S 25/56. - 03.12.1998 behält seine Gültigkeit.

Abschnitt I

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

1. Allgemeine Grundsätze

Unsere Lebensbedingungen und -chancen hängen nahezu in allen Lebensbereichen von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren praktischer Nutzung ab. Wie unser Wissen von Natur und Kultur, vom Menschen, von Geschichte und Gesellschaft gründen auch alle Techniken und aller technischer Fortschritt auf Forschung. Deshalb kommt

- der Korrektheit wissenschaftlicher Methoden,
 - der Redlichkeit bei der Darstellung von Forschungsergebnissen und
 - der Unverfälschtheit ihrer Veröffentlichungen
- eine weit über die einzelnen Wissenschaften hinausreichende Bedeutung zu. An die wissenschaftliche Arbeit und den Umgang mit deren Ergebnissen sind daher hohe Anforderungen zu stellen. Die Einhaltung der folgenden Prinzipien ist unverzichtbar:
- Allgemeines Prinzip wissenschaftlicher Arbeit ist, lege artis zu arbeiten.
 - Die eingesetzten Untersuchungsmethoden und die Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass die Untersuchungen reproduzierbar sind.
 - Alle Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit sind konsequent selbst anzuzweifeln. Bei der wissenschaftlich erwünschten Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen haben sich Forscherinnen und Forscher an die Standards einer ausgewogenen Argumentation zu halten.
 - Im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern ist strikte Ehrlichkeit zu wahren.
 - Wissenschaftliche Erkenntnisgewinne werden der Öffentlichkeit in Form von Publikationen mitgeteilt. Die Publikation ist Teil des wissenschaftlichen Prozesses, für den alle Autoren und Co-Autoren die jeweilige Verantwortung zu übernehmen haben.

Aus diesen allgemeinen Zielsetzungen und Verantwortlichkeiten sind für die Forschungsbereiche weitere Forderungen und Empfehlungen abzuleiten.

2. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Bereits bei der Betreuung von Seminar-, Master- und Diplomarbeiten gilt es, nicht nur inhaltliche, konzeptionelle und methodische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln. Dies gilt umso mehr für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Promotions-, Postdoc- und Habilitationsstadium.

(2) Der wissenschaftliche Nachwuchs hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder Arbeitsgruppenleitende. Diese sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten muss klar definierbar sein.

(3) Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen im Examens-, Promotions- und Postdoc-Stadium sind zu regelmäßiger mündlicher, erforderlichenfalls auch schriftlich dokumentierter Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten verpflichtet.

3. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Die Leiterinnen oder Leiter von Arbeits-/Forscherguppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

4. Qualitätssicherung und Datendokumentation

(1) Für Untersuchungen mit standardisierten Arbeitsabläufen ist Qualitätssicherung wie folgt zu organisieren: Während auf Fakultätsebene Ziele und Struktur des Qualitätsmanagements der Fakultät festgelegt werden, kann dessen Überwachung an eine Person delegiert werden, die innerhalb der Arbeits-/Forscherguppe die Qualitätssicherung im Labor zu gewährleisten hat.

(2) Alle wissenschaftlichen Untersuchungen der Arbeits-/Forscherguppe sind vollständig zu protokollieren. Die Protokolle sind mindestens zehn Jahre bei der Leitung der Arbeits-/Forscherguppe, einer etwaigen Nachfolge oder einer zu bestimmenden Stelle aufzubewahren.

(3) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, zehn Jahre aufbewahrt werden.

5. Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

Vorbehaltlich unterschiedlicher Gepflogenheiten, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen grundsätzlich folgende Leitlinien zu beachten:

- Die Bezeichnung und Bewertung als "Originalarbeit" kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, nur unter Offenlegung der Vorveröffentlichung vertretbar.
- Wissenschaftliche Untersuchungen einschließlich ihrer Methoden und Ergebnisse müssen nachvollziehbar und reproduzierbar sein.
- Befunde, welche die Hypothese des Autors bzw. der Autorin stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
- Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autoren und Autorinnen in gebotener Weise zu zitieren.
- Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist unzulässig.
- Eine Ehreautorenschaft ist ausgeschlossen.

6. Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterium für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. Bei Bewerbungen soll eine kritische Bewertung der Publikationspraxis erfolgen.

7. Ausbildung und Beratung, Vertrauensperson

(1) Die Fakultäten haben sicherzustellen, dass diese Richtlinie fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist.

(2) Auf Vorschlag des Senats werden vom Präsidenten/Rektor oder von der Präsidentin/Rektorin eine unabhängige Vertrauensperson (Ombudsmann) und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt, an die sich alle Angehörigen der Universität wenden können, um in einem Konfliktfall zu vermitteln oder sich über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln beraten zu lassen.

Die Bestellung der Vertrauensperson erfolgt auf drei Jahre; einmalige Wiederbestellung ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der stellvertretenden Per-

son, die bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson an deren Stelle tritt.

Abschnitt II

Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten¹

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Ein solches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben

a) Erfinden von Daten;

b) Verfälschen von Daten und Quellen, z.B.

- durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,

- durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zulegen,

- durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen;

c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahlkommissionen.

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:

a) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat);

b) unbefugte Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachtende;

c) Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorenschaft;

d) Verfälschung des Inhalts;

e) unbefugtes Veröffentlichens oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten von Werken, Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen.

3. Inanspruchnahme der (Mit)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hard-

¹ Beschluss des Senats der Universität Potsdam S 25/56 - 03.12.1998 auf der Grundlage von: Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlungen des 185. Plenums vom 6. Juli 1998

ware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt / arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen / vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten).

5. Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- b) grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2. Verfahren beim Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten

2.1 Beteiligung der Vertrauensperson

(1) Die von der Universitätsleitung bestellte Vertrauensperson (I.7) kann bei bestehendem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten oder diesbezüglichem Beratungsbedarf angerufen werden. Dieses Recht steht auch demjenigen oder derjenigen zu, der oder die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sieht.

(2) Die Vertrauensperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren.

(3) Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Vertrauensperson das ihr Anvertraute nur dann weitergeben, wenn es sich um den begründeten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt. Dieses liegt insbesondere dann vor, wenn nach Auffassung der Vertrauensperson im Falle nicht weiterer Verfolgung Schaden für die Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. In diesem Falle informiert die Vertrauensperson den Dekan bzw. die Dekanin, der oder die das vorgesehene Verfahren einzuleiten hat.

2.2 Vorprüfung

(1) Auch ohne vorherige Beteiligung der Vertrauensperson kann bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ein Verfahren in Gang gesetzt werden. Dazu ist der zuständige Dekan/die zuständige Dekanin (bzw. im Falle eigener Betroffenheit der Prodekan/die Prodekanin) zu informieren. Dieser oder diese hat seinerseits/ihrerseits umgehend den Vizepräsidenten/Prorektor oder die Vizepräsidentin/die Prorektorin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs in Kenntnis zu setzen;

in begründeten Ausnahmefällen kann dieser oder diese auch unmittelbar informiert werden. Die Verdachtsanzeige soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Belege aufzunehmen. Bereits in dieser Phase des Verfahrens ist darauf zu achten, dass es dem oder der Betroffenen auch zur Entlastung von vorgeworfenem Fehlverhalten dienen kann.

(2) Dem oder der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird vom Dekan oder der Dekanin (bzw. in einem etwaigen Ausnahmefall vom Vizepräsidenten/Prorektor oder von der Vizepräsidentin/Prorektorin) unter Nennung der belastenden Tatsachen oder Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Frist hierfür beträgt in der Regel zwei Wochen. Der oder die Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass es ihm oder ihr freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern. Der Name von informierenden Personen wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase dem oder der Betroffenen nicht offenbart.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der ihm oder ihr gesetzten Frist treffen der Dekan oder die Dekanin und der zuständige Vizepräsident/Prorektor oder die zuständige Vizepräsidentin/Prorektorin in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob

- das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen oder die Betroffene und die informierenden Personen - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat bzw. der Verdacht auf Grund vollständiger Aufklärung ausgeräumt wurde, oder ob
- zur weiteren Aufklärung oder Entscheidung die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

Soweit der Dekan/die Dekanin und der Vizepräsident/Prorektor oder die Vizepräsidentin/Prorektorin keine eigene Sachkunde in dem betroffenen Wissenschaftsbereich besitzen, ist das fachnaheste Mitglied der Untersuchungskommission (II.2.3.1) zum Vorprüfungsverfahren hinzuzuziehen.

(4) Sind informierende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber den am Vorprüfungsverfahren Beteiligten vortragen, die dann ihrerseits noch einmal gemäß Absatz 3 zu beraten und zu entscheiden haben. Kommt es zu keiner Einigung mit den informierenden Personen, so ist die Sache dem oder der Vorsitzenden der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Entscheidung vorzulegen.

2.3 Förmliche Untersuchung

(1) Zuständigkeit

Die förmliche Untersuchung wird von einer auf Vorschlag des Senats vom Präsidenten/Rektor oder von der Präsidentin/Rektorin für die Dauer von drei Jahren eingesetzten Kommission durchgeführt. Der Kommission gehört je Fakultät ein Vertreter oder eine Vertreterin an. In der Kommission haben Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit. Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds ist einmalige Wiederbestellung möglich. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Die Vertrauensperson und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an. Die Kommission kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Verfahren

- a) Die Kommission berät mündlich in nichtöffentlicher Sitzung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Institut oder Arbeitsbereich ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der oder die Betroffene ist auf seinen oder ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er oder sie eine Person seines oder ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- b) Besteht die Gefahr, dass die informierende Person durch die Offenlegung ihrer persönlichen Identität erhebliche Nachteile erleiden kann, so wird der Name dieser Person nicht offen gelegt.
- c) Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Anderenfalls legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidenten/Rektor oder der Präsidentin/Rektorin mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- d) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Präsidenten/Rektor oder die Präsidentin/Rektorin geführt haben, sind dem oder der Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.
- e) Die für die Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
- f) Die Akten der förmlichen Untersuchung sind dreißig Jahre aufzubewahren.

3. Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wird von der Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

3.1 Arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen

Abmahnung
außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung)
ordentliche Kündigung
Vertragsauflösung
Entfernung aus dem Dienst.

3.2 Zivilrechtliche Konsequenzen

Erteilung eines Hausverbots
Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen oder die Betroffene, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material
Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen)
Schadensersatzansprüche der Universität oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

3.3 Akademische Konsequenzen

- (1) Inneruniversitär
 - Entzug von akademischen Graden
 - Entzug der Lehrbefugnis
- (2) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen
Solche Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind.
- (3) Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen
Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums gemäß II.1 dieser Regeln, so ist der betroffene Autor oder die betroffene Autorin zu einem entsprechenden Widerruf verpflichtet. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen; soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie - jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile - zu widerrufen. Der oder die Betroffene ist verpflichtet, bei Mitautoren und Mitautorinnen, auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft, auf das Einverständnis in einen Widerruf hinzuwirken.

Der oder die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung (mit)verantwortliche(n) Mit(Autor(en) hat (haben) innerhalb einer festzulegenden Frist dem oder der Vorsitzenden der Kommission Bericht zu erstatten über die auf Rückziehung hin unternommenen Maßnahmen und deren Erfolg. Erforderlichenfalls hat der oder die Kommissionsvorsitzende seinerseits oder ihrerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen.

Veröffentlichungen, die von einer zuständigen Kommission als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste des betreffenden Autors oder der betreffenden Autorin zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

3.4 Strafanzeige

Besteht der Verdacht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten einen Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt, wie z.B.

- Urheberrechtsverletzung,
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
- Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung), Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse),
- Körperverletzung (wie etwa von Probanden und Probandinnen infolge von falschen Daten),

entscheidet der Präsident/Rektor oder die Präsidentin/Rektorin nach pflichtgemäßem Ermessen, ob strafrechtliche Schritte einzuleiten sind.

3.5 Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

3.6 Betreuung von Mitbetroffenen

Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst sein:

- Beratung durch die Vertrauensperson
- Schriftliche Erklärung des oder der Kommissionsvorsitzenden, dass dem oder der Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.

4. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Quellen:

- *Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, WILEY-VCH 1998*
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998*
- *Max-Planck-Gesellschaft: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Beschluss des Senats der MPG vom 14. November 1997*
- *189. Sitzung des Plenums der Hochschulrektorenkonferenz am 08.11.1999 TOP 12h) Berichte des Präsidiums, hier: "Selbstkontrolle in der Wissenschaft"*

Schließ- und Schlüsselordnung der Universität Potsdam

(Schl-O)

Vom 14. Februar 2002

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. S. 156), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schließzeiten
- § 3 Empfangsberechtigung für Schlüssel
- § 4 Ausgabe und Nachweisführung
- § 5 Schlüsselverwahrung
- § 6 Rückgabe von Schlüsseln
- § 7 Verlust von Schlüsseln
- § 8 Beschaffung von Schlüsseln, Schlössern und Schließanlagen
- § 9 Reparaturen und Veränderungen an Schlössern und Schließtechnik
- § 10 Schlussbestimmungen